

Information an unsere Kunden Vermeidung nachrichtenloser Vermögenswerte

Geschätzte Kundin, geschätzter Kunde

Es kommt immer wieder vor, dass Kontakte zu Bankkunden abbrechen und dass die bei der Bank liegenden Vermögenswerte in der Folge nachrichtenlos werden. Dies kann für alle Beteiligten zu Schwierigkeiten und ungewollten Situationen führen, insbesondere wenn solche Vermögenswerte seitens der Kunden und ihrer Erben endgültig in Vergessenheit geraten. Die Schweizerische Bankiervereinigung (www.swissbanking.org) hat daher zusammen mit den Schweizer Banken Massnahmen zur Vermeidung erarbeitet, die wir Ihnen nachstehend vorstellen.

Ihr Beitrag zur Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit

Benachrichtigen Sie uns bitte umgehend, wenn Sie Ihren Wohnsitz wechseln oder wenn die von uns verwendete Anschrift, z.B. infolge von Heirat, nicht mehr zutrifft und geändert werden muss.

Benachrichtigen Sie uns bitte auch, wenn Sie für längere Zeit verreisen und die Mitteilungen z.B. an eine Drittperson zugestellt werden sollen. Generell empfehlen wir Ihnen, einen Bevollmächtigten zu bezeichnen, der von uns allenfalls kontaktiert werden kann.

Massnahmen im Falle von Nachrichtenlosigkeit

Im Falle von Nachrichtenlosigkeit treffen wir aufgrund der massgeblichen Standesregeln der Schweizerischen Bankiervereinigung die nachstehenden Massnahmen:

Sofortmassnahmen

Sobald wir feststellen, dass die per Post versandten Mitteilungen an einen Kunden, z.B. infolge Adressänderung, nicht mehr zustellbar sind, werden wir versuchen, die neue Adresse mit der gebotenen Sorgfalt in Erfahrung zu bringen. Allenfalls werden wir auch Drittpersonen mit den Recherchen beauftragen. Solche Drittpersonen unterstehen derselben Geheimhaltungspflicht wie die Angestellten der Bank selbst.

Massnahmen bei festgestellter Nachrichtenlosigkeit

Wenn unsere Nachforschungen erfolglos verlaufen oder die Kontaktnahme aus anderen Gründen nicht möglich ist, sind wir aufgrund der Standesregeln verpflichtet, die Vermögenswerte bankintern zentral zu erfassen und speziell zu markieren, um sie der Anlaufstelle für die Suche nachrichtenloser Vermögenswerte bei den Schweizer Banken zugänglich zu machen. Die Verantwortlichen dieser mit modernsten Sicherheitsvorkehrungen eingerichteten Stellen unterstehen ebenfalls der bankengesetzlichen Geheimhaltungspflicht (Bankkundengeheimnis).

Weiterbestand der Rechte auch im Falle von Nachrichtenlosigkeit

Die Rechte des Kunden bleiben auch im Falle von Nachrichtenlosigkeit gewahrt. Dabei wird von der vertraglichen Regelung nur dann abgewichen, wenn dies im mutmasslichen Kundeninteresse liegt. So können z.B. Kontokorrent- und ähnliche Guthaben in Anlagen mit konservativem Risikoprofil, wie Sparkonto, Obligationen oder Anlagefonds überführt werden. Bestehende Sparhefte/-konten werden zu den jeweiligen Bedingungen weitergeführt. Dasselbe gilt für Vermögensverwaltungsaufträge, soweit das festgelegte Anlageziel nicht den offensichtlichen Interessen des Kunden widerspricht.

Kosten

Die von unserer Bank üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Falle der Nachrichtenlosigkeit. Darüber hinaus werden wir die entstandenen Kosten für die Nachforschungen und für die besondere Behandlung und Überwachung nachrichtenloser Vermögenswerte den Kunden belasten. Selbstverständlich wird sich der Umfang der Nachforschungen nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, insbesondere nach Massgabe der in Frage stehenden Vermögenswerte, ausrichten.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe bei der Vermeidung von nachrichtenlosen Vermögen.

Bank in Zuzwil AG